-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 106/02
Datum	04.11.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der BeschwerdefÃ¼hrerin werden der Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 11.06.2002 aufgehoben und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Trier zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragsgegnerin und BeschwerdefÃ¼hrerin zu 1) bezieht von der Beigeladenen zu 2) Altersrente in HÃ¶he von 1.230,85 EUR. Die Antragstellerin/Beschwerdegegnerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Zahlungsanspruch, zu dessen ErfÃ¼llung diese der Antragstellerin die pfÃ¤ndbaren Teile ihrer AnsprÃ¼che gegen die Beigeladene zu 2) abgetreten hat. Der Beigeladene zu 1) ist der Ehemann der KlÃ¤gerin und hat gegen die Beigeladene zu 2) einen eigenen Rentenanspruch in HÃ¶he von 1.034,20 EUR sowie gegen die bayerische Versorgungskasse einen weiteren Rentenanspruch in HÃ¶he von 515,36 EUR.

Die Antragstellerin hat die Abtretung der Beigeladenen zu 2) angezeigt. Diese hat

mit Schreiben vom 21.03.2002 mitgeteilt, sie sei bereit, nach Offenlegung einer AbtretungserklÃ¤rung den anhand der Tabelle zu Â§ 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) abtretbaren Betrag an die Antragstellerin zu Ã¼berweisen. Bei der Ermittlung dieses Betrages sei als unterhaltsberechtigte Person der Beigeladene zu 1) als Ehemann der Antragstellerin zu berÃ¼cksichtigen. Sie sei nicht berechtigt, unterhaltsberechtigte Personen mit eigenen EinkÃ¼nften entsprechend Â§ 850 c Abs. 4 ZPO unberÃ¼cksichtigt zu lassen; GlÃ¤ubiger kÃ¶nnten allenfalls entsprechende Leistungsklagen vor den Sozialgerichten erheben.

Die Antragstellerin hat daraufhin vor dem Sozialgericht Trier beantragt, der Beigeladenen zu 2) aufzugeben, bei der Berechnung der pfÃ¤ndbaren BetrÃ¤ge den Beigeladenen zu 1) nicht als unterhaltsberechtigt zu berÃ¼cksichtigen. Die Antragsgegnerin und BeschwerdefÃ¼hrerin hat vorgetragen, aus dem gemeinsamen Einkommen mit dem Beigeladenen zu 1) mÃ¼ssten noch der gemeinsame Familienunterhalt bestritten und Schulden bei der Bank beziehungsweise verschiedenen Handwerksbetrieben abgetragen werden.

Mit Beschluss vom 11.06.2002 hat das Sozialgericht entschieden, dass die Beigeladene zu 2) den Beigeladenen zu 1) bei der Berechnung der pfÃ¤ndbaren BetrÃ¤ge der Altersrente der Antragsgegnerin nicht als unterhaltsberechtigt zu berÃ¼cksichtigen habe. Der Beigeladene zu 1) habe durch die eigene Altersrente sowie das Ruhegeld der bayerischen Versorgungskammer ein hÃ¶heres Einkommen als die Antragsgegnerin, so dass ihm kein Unterhaltsanspruch zustehe. Die Antragsgegnerin habe ihm bei dieser Sachlage keinen Unterhalt zu gewÃ¤hren.

Am 17.06.2002 haben die Antragsgegnerin und der Beigeladene zu 1) Beschwerde gegen den ihnen am 15.06.2002 zugestellten Beschluss eingelegt. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die BeschwerdefÃ¼hrer tragen vor,

sie wÃ¼rden aus ihrem Einkommen durch freiwillige Zahlungen, denen keine PfÃ¤ndungen zugrunde lÃ¤gen, auch anderen Verpflichtungen nachkommen. Diese Zahlungen wÃ¼rden unmÃ¶glich gemacht, wenn der gesamte verfÃ¼gbare Betrag ihres Einkommens auf Grund der NichtberÃ¼cksichtigung des Beigeladenen zu 1) an die Antragstellerin geleistet werden mÃ¼sse.

Die BeschwerdefÃ¼hrer beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 11.06.2002 aufzuheben und den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag gestellt und nichts vorgetragen.

Die Beigeladene zu 2) hat vorgetragen, es liege im Ermessen des Sozialgerichts, den Ehemann als unterhaltsberechtigte Person unberÃ¼cksichtigt zu lassen.

Im Ãbrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der

Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung war.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und einer ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht (Â§ 202 SGG iVm Â§ 575 ZPO) begrÃ¼ndet, da das erstinstanzliche Verfahren an einem schwerwiegenden Verfahrensfehler leidet, der im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann.

Das Sozialgericht hat zu Recht den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht; denn auch nach der Abtretung des Altersruhegeldanspruchs der Antragsgegnerin liegt eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung nach dem SGB VI vor, fÃ¼r die gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 SGG die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zustÃ¤ndig sind.

Nach Â§ 53 Abs. 3 SGB I kÃ¶nnen AnsprÃ¼che auf laufende Geldleistungen, die â wie hier das Altersruhegeld der Antragsgegnerinâ der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, u.a. Ã¼bertragen werden (Â§ 398 BGB analog), soweit sie den fÃ¼r Arbeitseinkommen geltenden unpfÃ¤ndbaren Betrag Ã¼bersteigen. Bei dem Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin Ã¼ber die Abtretung des Rentenanspruchs handelt es sich um einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Vertrag i.S. des Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch (SGB X). Mit dem Vertrag Ã¼ber die Abtretung (Â§ 53 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) iVm Â§ 398 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) analog) wird ein RechtsverhÃ¤ltnis auf dem Gebiet des Ã¶ffentlichen Rechts, nÃ¤mlich bezÃ¼glich des Altersruhegeldanspruchs der Antragsgegnerin gegen die Beigeladene zu 2) geÃ¤ndert, so dass die Voraussetzungen des Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X fÃ¼r das Vorliegen eines Vertrages i.S. dieser Vorschrift erfÃ¼llt sind. Die Abtretung des Rentenanspruchs verÃ¤ndert seine Eigenschaft als ein dem Ã¶ffentlichen Recht zugehÃ¶riger Anspruch nicht, wie das BSG bereits entschieden hat (BSGE 70, 37).

Der Altersruhegeldanspruch kann nur in der HÃ¶he des jeweils pfÃ¤ndbaren Betrages wirksam abgetreten werden, wÃ¤hrend darÃ¼ber hinausgehende Abtretungen unwirksam sind, wovon die Beigeladene zu 2) zu Recht ausgegangen ist.

Anders, als es dem Schreiben der Beigeladenen zu 2) vom 07.01.2002 und dem Beschluss des Sozialgericht entnommen werden kann, obliegt es aber dem jeweiligen SozialleistungstrÃ¤ger als Schuldner des Geldleistungsanspruchs, hier also der Beigeladenen zu 2), in der Ã¼ber Â§ 53 Abs. 3 SGB I gebotenen analogen Anwendung des Â§ 850c Abs. 1 bis 3 ZPO, der unmittelbar die PfÃ¤ndbarkeit von Arbeitseinkommen regelt, in AusfÃ¼llung der zulÃ¤ssigen Blankettabtretung des Sozialleistungsanspruchs den jeweils pfÃ¤ndbaren Betrag zu ermitteln, wie das BSG mehrfach entschieden hat (vgl. SozR 1200 Â§ 53 Nr. 6; SozR 3-1200 Â§ 53 Nr. 2 mwN).

Die Beigeladene zu 2) Ã¼bernimmt insoweit kraft Ã¶ffentlichen Rechts die in Â§ 850 c Abs. 4 ZPO geregelte hoheitliche Position des Vollstreckungsgerichts (BSG, SozR 1300 Â§ 63 Nr. 10; SozR 3-1200 Â§ 53 Nr. 2). Dabei hÃ¤tte sie zunÃ¤chst von einer abstrakten Unterhaltsverpflichtung ausgehen dÃ¼rfen, die nur dann konkret zu ermitteln wÃ¤re, wenn Anhaltspunkte dafÃ¼r vorgelegen hÃ¤tten bzw. substantiiert vorgetragen worden wÃ¤ren, dem Beigeladene zu 1) stehe kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zu (BSG, a.a.O.).

Die Beigeladene zu 2) hÃ¤tte deshalb die Antragstellerin nicht â□□ohne eigene PrÃ¼fungâ□□ an das Sozialgericht verweisen dÃ¼rfen, sondern selbst Ã¼ber die HÃ¶he der Abtretung entscheiden mÃ¼ssen. Erst falls nach Festsetzung des abgetretenen Anspruchs zwischen Abtretungs- bzw. PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigern einerseits und SozialleistungstrÃ¤gern andererseits Ã¼ber die Auszahlung von Sozialleistungen nach der Abtretung Ã¼ber die HÃ¶he gestritten wird oder die Beigeladene zu 2) sich geweigert hÃ¤tte, Ã¼ber die Abtretung zu entscheiden, wÃ¤re die Erhebung einer Leistungsklage gemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs. 5 SGG zulÃ¤ssig.

Zwar konnte das Schreiben der Beigeladenen zu 2) in diesem Sinne so ausgelegt werden, dass diese keine eigene Entscheidung Ã¼ber die Abtretung zu treffen beabsichtigte. Dann hÃ¤tte das angerufene Sozialgericht gemÃ¤Ã□ Â§ 850 c Abs. 4 ZPO "nach billigem Ermessen" zu bestimmen, ob unterhaltsberechtigte Personen mit eigenem Einkommen bei der Berechnung des unpfÃ¤ndbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberÃ¼cksichtigt bleiben. Billiges Ermessen bedeutet, dass das Gericht seine Entscheidung unter AbwÃ¤gung der wirtschaftlichen Lage des GlÃ¤ubigers gegen die des Schuldners sowie der von ihm unterhaltenen AngehÃ¶rigen zu treffen hat (BAG, Urteil vom 20.06.1984, Az: 4 AZR 339/82). Dies hat das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss im Ergebnis zwar berÃ¼cksichtigt, als es entschieden hat, dass der Beigeladene zu 1) nicht als unterhaltsberechtigt nach Â§ 850 c ZPO zu berÃ¼cksichtigen sei, wobei nach der Rechtsprechung des BSG die nach Â§ 1360 Satz 1 BGB bestehende Unterhaltsverpflichtung eines Ehegatten nicht bereits deshalb entfÃ¤llt, weil er weniger verdient als der andere Ehegatte (BSG, SozR 3-1200 Â§ 53 Nr. 2 mwN).

Das Sozialgericht durfte diese Entscheidung aber nicht durch einen Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter fassen. Ã□ber die Entscheidung bzw. fehlende Entscheidung der Beigeladenen zu 2) stand der Antragstellerin die MÃ¶glichkeit des Rechtsschutzes im Wege der allgemeinen Leistungsklage zu, Ã¼ber die das Sozialgericht durch Urteil in voller Besetzung zu entscheiden hatte (Â§Â§ 125; 12 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das Sozialgericht hier durch Beschluss ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, leidet das Verfahren vor dem Sozialgericht unter einem wesentlichen Verfahrensmangel. Diese Fehler sind im Berufungsverfahren auch nicht zu heilen. Der Senat hÃ¤lt auch im vorliegenden Fall eine ZurÃ¼ckverweisung fÃ¼r geboten, damit den Beteiligten keine Instanz verloren geht.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten bleibt dem Sozialgericht vorbehalten (Â§ 193 SGG).

Dieser Beschluss kann nicht mit Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024